

# Amtsgericht Frankfurt am Main

Richterstraße 2  
60256 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 13 67 - 01  
Telefax: 069 / 13 67 - 2030



- 6100 Js 212881/09 Cs - 999

07.01.2009

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

geboren am 2.7.1964 in Bleckede

Verteidiger: RA Tronje Döhmer, Gießen  
- Vollmacht bei der Akte -

## Strafbefehl

Die **Staatsanwaltschaft Frankfurt** am Main klagt Sie an,

am 2.1.2009

in Frankfurt am Main

durch eine Handlung andere Personen beleidigt zu haben.

In den frühen Abendstunden des 2.1.2009 fand vor dem Polizeipräsidium in der Adickesallee 70 in Frankfurt am Main eine Kundgebung statt, in deren Verlauf es auch zu Farbschmierereien an dem Gebäude und zu Blockaden der Zufahrtswege kam. Gegen 18.00 Uhr richteten Sie über Megaphon das Wort an die Versammlungsteilnehmer, wobei Sie die Pressesprecher der Frankfurter Polizei als „Arschlöcher“ bezeichneten. Wegen dieser Straftat forderte Sie der Polizeibeamte Hauck gegen 18.08 Uhr zur Angabe Ihrer Personalien auf. Da Sie sich weigerten, dies zu tun, wurden Sie festgehalten und zur Personalienfeststellung von den Polizeibeamten Hauck und Küstner mit Unterstützung des Polizeibeamten Trabes ergriffen und in die Räumlichkeiten des Polizeipräsidiums verbracht. Auf dem Weg dorthin versuchten Sie mehrfach, sich loszureißen und beschimpften währenddessen diese drei Polizeibeamten sowie den Polizeibeamten Hönig, der diese Maßnahme videografierte, für umstehende Personen gut hörbar mit den Worten „Ihr Arschlöcher, dreckige Killer, Ihr Schweine“.

**V e r g e h e n** , strafbar gemäß §§ 185, 194, 52 StGB.

Die Polizeibeamten Küstner, Hauck, Trabes und Hönig haben am 6.1.2009, ihr Dienstvorgesetzter am 27.2.2009 Strafantrag wegen Beleidigung gegen Sie gestellt.

Von der weiteren Verfolgung des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte ( § 113 StGB ) wird gemäß §§ 154 I, 154 a I StPO abgesehen.

**Beweismittel:**

I. Zeugen:

1. PHK Trabes
2. POK Küstner
3. POK Hauck
4. PK Hönig

alle zu laden über das PP – D 580 – Frankfurt am Main zu ST/0005700/2009

II. Augenschein:

1. Lichtbilder von der Sistierung
2. DVD über die Ereignisse

**Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird deshalb gegen Sie eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen verhängt. Die Höhe eines Tagessatzes wird auf 10,00 Euro festgesetzt.**